

Stellungnahme des BWE WindEnergie Landesverband Berlin Bran- denburg, der Landesgruppe Berlin Brandenburg des Verbandes kommunaler Unternehmen und des Lan- desverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Bran- denburg

**zum Entwurf des Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für
Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemein-
den im Land Brandenburg (Erneuerbare-Energien-Sonderabga-
bengesetz – BbgEESG) vom 12.09.2025 (Drucksache 8/1723)**

Potsdam, 14. Oktober 2025

1. Vorbemerkung

Die Energiewirtschaft hat in Deutschland in den vergangenen Jahren die größten Beiträge zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes geleistet und dabei für hohe Versorgungssicherheit auch in Krisenzeiten gesorgt. Diese positiven Entwicklungen sind auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger zurückzuführen, die in diesem Sinne auch eine große Resilienz gegenüber weltpolitischen Verwerfungen bewiesen haben. Es ist daher nur folgerichtig, dass weiterhin im Sinne wirtschaftlicher Entwicklung und ökologischer Weitsicht der Ausbau erneuerbarer Energien gleichzeitig politisch und marktwirtschaftlich planvoll fortgeführt wird. Hierbei ist die Schaffung von Akzeptanz durch demokratische, aber auch finanzielle Beteiligung ein wichtiger Baustein der Strategie gegenwärtiger und vergangener Regierungen.

Verschiedene Beteiligungsmodelle in Deutschland

Die finanzielle Teilhabe spielt eine entscheidende Rolle bei der Akzeptanz und dem erfolgreichen Durchführen der Energiewende. Dieser Prozess, der darauf abzielt, die Energieerzeugung von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien umzustellen, birgt zahlreiche wirtschaftliche Chancen und Herausforderungen für die Gesellschaft.

Ein zentraler Aspekt der finanziellen Teilhabe liegt in der Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie lokalen Gemeinschaften, aktiv an der Produktion erneuerbarer Energie teilzuhaben. Durch die Investition in private Solaranlagen, Windparks oder andere erneuerbare Energieprojekte können Einzelpersonen nicht nur zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen, sondern auch finanzielle Gewinne erzielen. Dies ermöglicht es den Menschen, sich direkt am Energiesystem zu beteiligen und von den wirtschaftlichen Vorteilen der Energiewende zu profitieren.

Mit Sorge verfolgen die Verbände allerdings die Bemühungen einiger Länder, die zusätzlich zum § 6 EEG verpflichtende Landeslösungen zur finanziellen Beteiligung erarbeiten oder bereits geschaffene Regelungen verschärfen wollen. Diese Dynamik um landesgesetzliche Beteiligungsgesetze scheint zu einer Art von Überbietungswettbewerb geworden zu sein, der nicht zuletzt zu ganz unterschiedlichen Sonderabgaben in den Ländern und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die Verbände lehnen daher Länderregelungen zur Beteiligung, die über die Beteiligungsmöglichkeiten des EEG hinausgehen, ab. Präferiert wird eine bundeseinheitliche Regelung zur Beteiligung, welche einen „Länder-Flickenteppich“ durch verschiedene landesgesetzliche Regelungen vermeiden würde.

In der Folge nehmen die Verbände zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

2. Das Wichtigste in Kürze

Wir erkennen die Bemühungen der Landesregierung an,

- die landesspezifischen Beteiligungsgesetze der Wind- und Solarenergie zusammenzuführen.
- die Akzeptanz der Windenergienutzung durch eine Beteiligung von Kommunen zu fördern.
- durch die Zahlung einer finanziellen Sonderabgabe an die Gemeinde anstelle anderer Beteiligungsmöglichkeiten den administrativen Aufwand für Gemeinden und Vorhabenträger zu verringern und die Beteiligungsvorgaben möglichst „einfach“ zu gestalten.
- die Entwicklung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen und von einer pauschalen Beteiligung, wie in der Vergangenheit, abzusehen. Dadurch ist gewährleistet, dass größere, leistungsstärkere Anlagen einen höheren Beitrag leisten und leistungsschwächere Anlagen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Wir kritisieren,

- dass der Gesetzgeber einen unveränderten Gesetzentwurf in der Sache Windenergie vorlegt, der bereits 2024 ausführlich parlamentarisch beraten und aufgrund der unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastung der Projekte abgelehnt wurde.
- dass trotz der nach Erlass des BbgWindAbgG in Kraft getretenen Regelung des § 6 EEG 2023 keine Harmonisierung mit den bundesgesetzlichen Regelungen erfolgt, sondern sich die Novellierung auf eine ganz erhebliche Erhöhung der Sonderabgabe Windenergie beschränkt. Unterschiede zur bundesgesetzlichen Regelung, etwa im Hinblick auf die anspruchsberechtigten Gemeinden, werden nicht harmonisiert.
- dass das Verhältnis zum EEG nicht bedacht wird. Der Gesetzentwurf führt zu einer Doppelbelastung der Projekte. Dies wäre ein entscheidender Wettbewerbsnachteil für Brandenburger Projekte bzw. ein deutlicher Rückschlag für die kommunale Energiewende, die zumeist von Stadtwerken realisiert werden soll. Eine Anrechnungsmöglichkeit der freiwillig gewährten Zuwendung nach § 6 Abs. 1, 2 EEG ist bisher nicht vorgesehen. Dies verursacht große Planungsunsicherheiten für Kommunen und Vorhabenträger.
- dass die Landesregierung zu ignorieren scheint, dass schon heute Kommunen von den Erneuerbaren Energien in der Nachbarschaft profitieren. In den Jahren 2021 und 2022, so ein Bericht des Landeswirtschaftsministeriums, sind durch den Windeuro fast 1,5 Millionen Euro an die Kommunen geflossen¹. Für 2023 geht man nochmals von 1,5 Millionen Euro aus. Viele Kommunen erhalten seit 2021 zudem 0,2 Cent je Kilowattstunde, die Windenergieanlagen in der Nachbarschaft einspeisen (gemäß § 6 EEG). Im Jahr 2022 haben laut Daten der Energieagentur Brandenburg Kommunen dadurch mehr als 22,7 Millionen Euro erhalten. Hinzu kommen die Ausgleichszahlungen, die Betreiber von Windenergieanlagen an die Brandenburgische Stiftung Naturschutzfonds richten – allein in den vergangenen fünf Jahren 25 Millionen Euro.
- dass der Gesetzgeber weiterhin die Wirtschaftlichkeit der Projekte ignoriert und an den überzogenen Sonderabgaben festhält. Die Hauptinvestitionskosten sowie die Investitionsnebenkosten sind zuletzt um weit über 20 Prozent gestiegen. Gleichzeitig haben sich die Finanzierungsbedingungen aufgrund der Zinsentwicklung erheblich erschwert. Gerade die Projekte der Solarenergie haben bereits die Grenze der wirtschaftlichen Belastung weit überschritten. Eine Delle im Ausbau der Photovoltaik zeichnet sich deutlich ab, was die Ausbauziele 2030 gefährdet.

¹ Bericht der Landesregierung zum Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG) vom 21.12.2023 (Drucksache 7/8981).

- dass der Gesetzgeber aktuelle finanzielle Belastungen bzw. Kostenfaktoren der Projekte ignoriert. Mit der Reform des § 51 EEG entfallen für neue Projekte sowohl EEG-Vergütung als auch etwaige Redispatch-Vergütungen, wenn der Börsenstrompreis negativ ist. Die Umsätze einer 6-MW-Anlage reduzieren sich bei 2.500 Vollbenutzungsstunden und einer angenommenen EEG-Vergütung von 7 Cent pro kWh um ca. 66.000 Euro p.a. Im Bereich Photovoltaik greift diese Regelung äquivalent und betraf im vergangenen Jahr sogar 19% der Produktionsmenge. Kompensationen für Eingriffe in das Landschaftsbild sind aufgrund einer Neubewertung deutlich teurer geworden. Branchenintern wird damit gerechnet, dass laufende und insbesondere neue Projekte sich im Bereich Wind durchschnittlich um mindestens 35.000 Euro pro Anlage verteuern. Die Kosten für die Genehmigung von Windkraftanlagen sind durch geänderte Gebührenordnungen in den vergangenen Jahren von ca. 25.000 Euro auf ca. 100.000 Euro pro Anlage erhöht worden.
- dass der Gesetzgeber zukünftige Kostenfaktoren unberücksichtigt lässt. Der Bundesgesetzgeber wird das EEG novellieren. Eine Reduzierung der Zuschläge ist möglich. Daneben wird immer wieder im politischen Raum kommuniziert, dass die Erneuerbaren Energien umfänglich am Ausbau der Netze beteiligt werden sollen. Die Kostenfrage ist hier weiterhin ungeklärt.
- dass der Gesetzgeber die Berichtspflicht der Kommunen nicht umfänglich und klar definiert hat. Der Hinweis „Über die Verwendung der Mittel aus der Sonderabgabe ist in geeigneter Weise öffentlich zu informieren“ (Gesetzesentwurf Artikel 1 § 4 Abs. 4) ist ungenügend.
- dass der Gesetzgeber an einer Stichtagsregelung zur Anwendung der erhöhten Sonderabgabe für Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2026 festhält.

Zusammengefasst lehnen wir den Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Fassung ab. Der Entwurf beschränkt sich im Ergebnis auf eine drastische Erhöhung der Sonderabgabe für Windenergieanlagen und die schlichte Zusammenführung der Regelungen zu Wind- und Solaranlagen. Die Erhöhung der Sonderabgabe für Windenergieanlagen ist jedoch unverhältnismäßig. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung wird die Grenze der wirtschaftlichen Belastung von Windenergieprojekten in Brandenburg deutlich überschritten. Für die Zusammenführung der beiden Regelungen zu Wind und Solar allein besteht jedoch kein dringender, gesetzgeberischer Bedarf.

Der Landesgesetzgeber wird vielmehr aufgefordert, die landesrechtlichen Beteiligungsregelungen mit den bundesgesetzlichen Regelungen zu verzahnen, die sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Erneuerbaren-Energien-Branche bei der Prüfung einer möglichen Erhöhung oder Beibehaltung der derzeitigen Sonderabgaben zu berücksichtigen, der Vielfalt der Beteiligungsmöglichkeiten insbesondere auch durch Öffnungsklauseln Rechnung zu tragen und erst nach einer umfassenden Analyse und Beteiligung aller betroffenen Kreise ein etwaiges Gesetzgebungsverfahren weiterzuführen. Ziel sollte ein umfassend überarbeitetes Landesbeteiligungsgesetz sein. Gesetzgeberische Schnellschüsse – wie der vorliegende Entwurf – sind zu vermeiden.

Ungeachtet dessen regen wir – auch für die Diskussion zu einem zu überarbeitendem Beteiligungsgesetz – folgendes an:

- **Befreiungstatbestände:** Von landesrechtlichen Sonderabgaben sollten kommunale Projekte, z.B. Projekte der Stadtwerke oder Genossenschaften bzw. Projekte, an denen diese beteiligt sind, befreit sein. In diesen Fällen bedarf es keiner Zahlung an die Kommunen, da diese ohnehin von den Projekten profitieren. Zudem wäre dies ein Anreiz für Projektentwickler, Kommunen oder örtliche Stadtwerke sich an Projekten zu beteiligen. Es ist kaum zu vermitteln, warum Stadtwerke auf der einen Seite eine günstige Versorgung garantieren sollen, auf der anderen Seite diese zu Zwangszahlung an die Kommune verpflichtet werden. Ergänzend sollten Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die der Eigen- oder Direktstromversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebietes dienen, ausgenommen sein.

- **Geplante Projekte schützen:** Für die Einführung oder Erhöhung von Sonderabgaben sollten unter Berücksichtigung der längeren Planungszeiträume und des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensschutzes angemessene Übergangsfristen gewährt werden. Das bedeutet etwa für die geplante Erhöhung der Sonderabgabe für Windenergieanlagen ungeachtet dessen, dass sie bereits als unverhältnismäßig abgelehnt wird, dass diese frühestens ab dem 01.01.2027 zur Anwendung kommen darf. Vorzusehen ist auch, dass für Windenergieanlagen, bei denen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge zum betreffenden Stichtag bereits im Sinne des § 7 9. Bundesimmissionsschutzverordnung vollständig waren, die bisherige Fassung Anwendung finden muss.
- **Eine Doppelbelastung Brandenburger Projekte vermeiden:** Eine Verzahnung und Anlehnung an die leistungsbezogene Systematik des § 6 EEG ist unbedingt anzustreben, da sie etabliert ist und unerwünschte Folgeeffekte vermeidet. Der Gesetzgeber sollte zudem sicherstellen, dass es aufgrund des Nebeneinanders von § 6 EEG und Landesbeteiligungsgesetz nicht zu einer Doppelbelastung der Anlagenbetreiber kommt. Wie in anderen Länderregelungen sollte gewährleistet sein, dass die Zahlungen aus dem EEG angerechnet bzw. mit dem Länderbeteiligungsgesetz verrechnet werden kann.
- **Geplante Erhöhung der Sonderabgabe vermeiden:** 5.000 Euro pro installierter Megawatt Generatorleistung Windenergie pro Jahr sind vor dem Hintergrund steigender Kostenfaktoren und sinkender Gewinne deutlich zu hoch und unverhältnismäßig. Über die konkrete Erhöhung sollte erst nach umfassender Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Windenergieprojekte befunden werden. Wir empfehlen jedenfalls, wenn überhaupt, unter Berücksichtigung der veröffentlichten BWE-Position² neben der Beteiligung nach § 6 EEG von 0,2 Cent eine maximale landesrechtliche Sonderabgabe von 0,1 Cent je tatsächlich eingespeiste Kilowattstunde für Windenergie bzw. 2.500 € je installierte Megawatt.
- **Harmonisierung im Sinne des Bürokratieabbaus:** Das EEG und der vorliegende Gesetzentwurf definieren aufgrund räumlicher Kriterien den Kreis der anspruchsberechtigten Kommunen unterschiedlich. Eine Harmonisierung auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung ist dringend angezeigt.
- **Niederschwellige Berichtspflicht:** Im Sinne der Akzeptanzförderung bedarf es dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“ gerecht zu werden. Wir regen daher eine niederschwellige Berichtspflicht der Kommunen mit Hilfe eines Schildes (in Anlehnung an das Schild zu EU-geförderten Projekten) an.
- **Berichtspflicht der Landesregierung verkürzen:** Die bürokratischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ändern sich regelmäßig. Der Gesetzgeber sollte eine regelmäßige Überprüfung des Beteiligungsgesetzes alle zwei Jahre, und nicht wie vorgeschlagen alle 4 Jahre, fordern.
- **Entwicklung der Akzeptanz messbar machen:** Der Gesetzgeber evaluiert die Wirkung finanziellen Beteiligung und informiert den Landtag. Der Evaluierungsbericht muss Hinweise zur Entwicklung der Akzeptanz enthalten. Dafür ist ein statistisches Prüfverfahren zu entwickeln und deren Ergebnis zu veröffentlichen. Sollte die finanzielle Beteiligung keine Auswirkungen auf die Akzeptanz vor Ort haben, muss das Gesetz kritisch hinterfragt werden.

² Vgl. Positionspapier Bundesverband WindEnergie, Bürgerbeteiligung: Einheit in der Vielfalt – Flickenteppich der unterschiedlichen Beteiligungsgesetze vermeiden! Dezember 2023, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20231221_BWE-Position_bundeseinheitliches_Beteiligungsgesetz.pdf

3. Der Gesetzentwurf im Einzelnen

§ 1 Zahlungspflichtige Betreiber

Wind- und Solarenergieanlagen, welche ihren Strom über Direktstromlieferungen und sogenannte Power Purchase Agreements-Verträge (PPA) vermarkten und Gewerbe sowie Industrie versorgen, sollten zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Brandenburg wie in Nordrhein-Westfalen auch und in Mecklenburg-Vorpommern geplant, von der Beteiligungsverpflichtung ausgenommen werden, um eine schnellere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit günstiger erneuerbarer Energie und günstigen Industriestrompreisen zu ermöglichen.

Wirtschaft und Industrie tragen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Windenergieanlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maß die Akzeptanz. Und Ausnahmen würden dem Wirtschaftsstandort Brandenburg mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht von nicht-EEG-Anlagen gibt, verschaffen.

Zusätzliche Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden zudem die Finanzierung und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Das ohnehin erst gerade im Entstehen befindliche PPA-Segment droht sonst Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste.

Die Ausnahme sollte zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Brandenburg auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenlasten gut abnehmen können. Eine Ausnahme nur von PPAs, die auf Direktbelieferung von Betrieben in kleinem Umkreis bzw. räumlichen Bezug beruhen, hilft nur in den seltensten Fällen.

Daher sollten Ausnahmen vom BbgEESG für Projekte gelten, die keine EEG-Vergütung erhalten und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind. Ansonsten würde sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver und das Ziel günstiger Industriestrompreise konterkariert.

Ergänzung § 1 Abs. 4 NEU

„Absatz 1 und 2 gelten nicht für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die der Eigen- oder Direktversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen sowie für Anlagen, die innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.“

Die Energiewende lebt davon, dass möglichst viele Menschen vor Ort von ihr profitieren. Mit der direkten Beteiligung an der Windenergie schaffen wir genau das: Teilhabe, Mitbestimmung und Wertschöpfung für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Gemeinden. Eine besondere erfolgreiche Maßnahme sind Bürgerenergiegenossenschaften, die einer gesonderten Förderung bedürfen.

Zudem ist die Wärmewende eine der größten Herausforderungen der Energiewende: Rund die Hälfte unseres Energieverbrauchs entfällt auf Heizen und Warmwasser. Um klimaneutral zu werden, müssen wir unsere

Wärmeversorgung grundlegend umbauen – weg von fossilen Brennstoffen, hin zu erneuerbaren Energien und effizienten Netzen. Die Stadtwerke spielen dabei eine Schlüsselrolle.

Als kommunale Unternehmen sind sie nah an den Bürgerinnen und Bürgern, kennen die lokalen Gegebenheiten und können die Wärmewende vor Ort mit fairen Preisen und guten Angeboten gestalten. Es ist daher kaum zu vermitteln, warum Stadtwerke auf der einen Seite eine günstige Versorgung garantieren sollen, auf der anderen Seite zur Sonderzahlung aus Wind- und Solarenergie an die Kommunen verpflichtet werden.

Kommunale Projekte, z.B. Projekte der Stadtwerke oder Genossenschaften bzw. Projekte, an denen diese beteiligt sind, sollten daher von der Sonderabgabe befreit sein. In diesen Fällen bedarf es keiner Zahlung an die Kommunen, da diese ohnehin von den Projekten profitieren. Zudem wäre der Anreiz für Projektentwickler höher, Kommunen oder örtliche Stadtwerke an Projekten zu beteiligen.

Der vorliegende Entwurf des BbgEESG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Ergänzung § 1 Abs. 5 NEU

„Stadtwerke und Bürgerenergiegenossenschaften sind von den Sonderabgaben befreit.“

§ 2 Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

Die Erneuerbare-Energien-Branche hat bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis ins Leben gerufen. Gerade jetzt erleben wir Rücken- und nicht Gegenwind aus der Bevölkerung bei Erneuerbare Energieprojekten. Insofern besteht die Gefahr, dass die verpflichtende Beteiligung viele gute, individuelle und regionale Beteiligungsmöglichkeiten ausschließt. Nicht zuletzt muss dieses Beteiligungsgesetz im Kontext der Debatte um vergünstigte Preise für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger betrachtet werden. Die Direktbelieferung und PPAs sind ein gerade beginnendes Geschäftsmodell mit volkswirtschaftlichen Vorteilen, da sie unabhängig von einer Einspeisevergütung gerechnet werden. Eine finanzielle Belastung durch Beteiligungsverpflichtungen ist hier kontraproduktiv.

Vorbemerkung zu Absatz 2:

Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 wird bereits weitreichend im Markt angenommen. Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gem. § 6 EEG ein ungefähr zu erwartender Ertrag von ca. 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage. Dieses Beteiligungssystem hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf zahlreiche Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation für eine finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen). Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023.

Um die Windprojekte nicht über Gebühr zu verteuern und die Wettbewerbschancen gegenüber anderen Projekten nicht zu verringern, sollten die Länderbeteiligungsgesetze die Anrechnung der Zahlungen aus dem EEG ermöglichen. Dies kann durch die Beibehaltung des BbgWindAbgG, schon im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Anspruchsberechtigten, jedoch nicht gelingen. Anstelle der bloßen, ganz erheblichen und unverhältnismäßigen Anhebung der Sonderabgabe sollte auch landesrechtlich auf § 6 EEG Bezug genommen werden und die „Entweder-Oder“ Lösung eingeführt werden. Sollte ein Vorhabenträger nicht Gebrauch von der freiwilligen finanziellen Beteiligung nach dem § 6 EEG machen wollen, wird er durch das Landesgesetz entsprechend verpflichtet.

Durch die Anrechenbarkeit von Zahlungen gemäß § 6 EEG auf die Sonderabgabe würde das Gesetz einen starken Anreiz setzen, dass Anlagenbetreiber von der Abgabe gemäß § 6 EEG Gebrauch machen. Denn das Hauptproblem des § 6 EEG ist seine fehlende Verbindlichkeit. Ziel der Landesgesetze sollte es daher in erster Linie sein, dass § 6 EEG konsequent genutzt wird.

Änderung des § 2

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der investiven Notwendigkeiten im Sinne einer erfolgreichen Energiewende empfehlen wir die Streichung der landesspezifischen Sonderabgabe. Der LEE Berlin Brandenburg hat bereits in seiner Stellungnahme zum sogenannten „Solareuro“ darauf hingewiesen, dass die Sonderabgabe Projekte in ihrer Wirtschaftlichkeit und Realisierung gefährdet. Wir empfehlen daher den § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu überarbeiten, um mehr Planungssicherheit für die Kommunen und Vorhabenträger zu schaffen.

*Im Sinne einer **Akzeptanzabgabe** werden die Vorhabenträger einer Windenergieanlage oder eines Freiflächenvorhabens verpflichtet,*

- 1. den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden und*
- 2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffenen Landkreisen*

insgesamt 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge als Akzeptanzabgabe zu zahlen.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, die Möglichkeiten zu einer weiteren finanziellen Beteiligung bei Windenergieprojekten unter Berücksichtigung der sich verschlechternden wirtschaftlichen Beteiligung zu überdenken, käme allenfalls eine zusätzliche Regelung wie folgt in Betracht:

*Darüber hinaus sollte es ein **Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung** bei Windenergieprojekten geben, indem der Vorhabenträger von Windenergieanlagen den betroffenen Gemeinden ein angemessenes Angebot zur finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Windenergieanlagen einmalig zu unterbreiten.*

Angemessen ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, den Gemeinden oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zufließt, einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde tatsächlich eingespeiste Strommenge pro oder 2.500 € installierte Leistung pro Jahr entspricht.

Bei PV-Projekten ist von einer zusätzlichen Beteiligung insbesondere dann abzusehen, wenn die Anlagen keine Förderung nach dem EEG erhalten.

Stichtagregelung: Projekte in Planung wirksam schützen

Den Beginn der Zahlungsverpflichtung für neue Windenergieanlagen bereits ab dem 1.1.2026 ohne Übergangsregelung anzusetzen, sehen wir verfassungsrechtlich aus Gründen des Vertrauensschutzes als kritisch. Den langen Planungszeiten, die nach wie angesichts auch angesichts der Beschleunigungsregelungen der letzten Zeit Tatsache sind, wird damit nicht Rechnung getragen. Nach einer aktuellen Erhebung der Fachagentur Wind und Solar dauert ein Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg nach wie vor durchschnittlich ca. 31,6

Monate.³ Windenergieprojekte haben eine durchschnittliche Planungszeit bis zum Genehmigungserhalt von fünf bis sieben Jahren.

Berücksichtigt man, dass nach Genehmigung noch das Ausschreibungsverfahren zu durchlaufen ist, würde die zu kurze Übergangsfrist dazu führen, dass zahlreiche Projekte, die sich aktuell noch in Genehmigungsverfahren befinden oder gar nach 2019 einen Zuschlag in den Ausschreibungsrunden der BNetzA erhalten haben, nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten, da sie ohne zusätzliche finanzielle Projektbelastungen in Form der Beteiligungsabgabe kalkuliert und geplant wurden. Daher fordern wir mit Nachdruck die Einführung einer ausreichenden Übergangsfrist bis mindestens zum 31.12.2026. Vorzusehen ist zudem, dass für Windenergieanlagen, bei denen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge zum betreffenden Stichtag bereits im Sinne des § 7 9. Bundesimmissionsschutzverordnung vollständig waren, die bisherige Fassung des Beteiligungsgesetzes Anwendung finden muss; mit der Vollständigkeit des Antrags geht für den Antragsteller ein entsprechender Vertrauensschutz einher.

Anders als in der Begründung zu § 1 dargestellt, stellt die aktuelle Stichtagsregelung eben nicht sicher, dass nur Projekte erfasst werden, bei denen eine wirtschaftliche Planung unter Berücksichtigung der Abgabe möglich ist. Somit wird eben auch keine Rechtssicherheit und vor allem kein Vertrauensschutz für ältere Projekte gewährleistet.

Die Zahlungsverpflichtung sollte daher nicht für Windenergieanlagen gelten, die derzeit in Planung oder kurz vor der Inbetriebnahme stehen, da diese rückwirkend neuen Wirtschaftlichkeitsanforderungen unterzogen werden müssten. Auch bereits weit fortgeschrittene Projekte drohen ohne Übergangsfrist unwirtschaftlich zu werden und getätigte Investitionen zu entwerten.

Um tatsächlich auch über Jahre in Planung befindliche Projekte, die sich aktuell im Genehmigungsverfahren befinden oder einen Zuschlag erhalten haben, zu schützen, schlagen wir vor, die Stichtagsregel auf den Zeitpunkt nach Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu taxieren und frühestens ab dem 1.1.2027 greifen zu lassen.

Ergänzung § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 4 NEU:

„...5 000 Euro je Megawatt installierter Leistung und Jahr für Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen werden; ausgenommen davon sind Windenergieanlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.

§ 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden

Änderung § 3 Abs. 1 Satz 1:

Beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und beim vorliegenden Beteiligungsgesetz des Landes Brandenburg werden die anspruchsberechtigten Kommunen unterschiedlich definiert. Während das EEG einen Umkreis von 2,5 Kilometern vorsieht, legt das Brandenburger Landesgesetz einen Radius von 3 Kilometern fest. Diese Diskrepanz führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und vermeidbarer Komplexität: Projektierer und Betreiber müssen zwei unterschiedliche Regelwerke anwenden. Gemeinden und Anwohner erhalten uneinheitliche Informationen über ihre Ansprüche. Konflikte bei der Abgrenzung von Begünstigten sind vorprogrammiert.

Eine Harmonisierung der Landesregelung mit dem EEG-Rahmen ist deshalb dringend geboten. Nur so lassen sich Rechtssicherheit, Transparenz und eine einfache Handhabung erreichen. Zudem verhindert die Angleichung

³ https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Daten/FA_Wind_Solar_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_Halbjahr_2025.pdf, S. 21.

eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Projekten und stellt sicher, dass die Beteiligung der Kommunen bundesweit einheitlich und nachvollziehbar geregelt ist.

Brandenburg sollte den Radius im Beteiligungsgesetz von 3 km auf die im EEG verankerten 2,5 km anpassen:

Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 1

„deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Radius von ~~3 Kilometern~~ 2,5 Kilometern um den Standort der jeweiligen Windenergieanlage befindet.

§ 5 Berichterstattung

Eine Evaluation bzw. Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes nach vier Jahren erscheint zu lang. Angesichts der sich kurzfristig ändernden Marktverhältnisse und Gegebenheiten für Vorhabenträger, aber auch für Gemeinden, sollte der Berichtszeitraum verkürzt werden. Der Bericht sollte insbesondere die Entwicklung im Sinne der Akzeptanz vor Ort analysieren. Die Reduzierung der Evaluation auf die Fragestellung „Ist die Sonderabgabe umfänglich oder zu niedrig?“, wie aktuell zur Anwendung gekommen, reicht nicht aus.

Änderung § 5 Absatz 2

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Windenergieanlagenabgabengesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.“

Zweckbindung

Die Zweckbindung des BbgEESG sollte so ausgestaltet sein, dass die Kommunen 50 % der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe zur direkten Beteiligung der Anwohner/Anrainer verwenden sollen. Also nicht nur als Zweckbindungsbeispiel, sondern verbindlich zur Steigerung der individuellen Akzeptanz und zur Verbesserung der individuellen Möglichkeiten in die Energiewende zu investieren.

Ansprechpartner

LEE Berlin Brandenburg
BWE WindEnergie Landesverband Berlin Brandenburg
Sebastian Haase
Geschäftsführer
Telefon: +49 331 273 42 – 884
info@lee-bb.de

Verband kommunaler Unternehmen
Landesgruppe Berlin-Brandenburg
Julian Büche
Geschäftsführer
Telefon: +49 30 58 580 471
bueche@vku.de